

Satzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland
über die dezentrale öffentliche Entsorgung
von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und
des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen
- Fäkaliensatzung (FäkS) -

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 1 ber. [Nr. 38]), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31], S. 1), und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20], S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14), sowie des § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 10.03.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Einleitbedingungen
- § 7 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 8 Prüfungs- und Überwachungsrecht der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 11 Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten
- § 12 Entsorgungsmodalitäten
- § 13 Maßnahmen an der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 14 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 15 Gebühreuzuschläge
- § 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 17 Gebührenpflichtiger
- § 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 19 Erhebungszeitraum
- § 20 Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit
- § 21 Verwaltungskosten
- § 22 Anzeige-, Auskunfts-, Unterrichts- und Duldungspflichten, Betretensrecht
- § 23 Haftung
- § 24 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 25 Zahlungsverzug
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, nachfolgend nur Zweckverband genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a) rechtlich selbständige Anlagen zur zentralen (leitungsgebundenen) Abwasserentsorgung (zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen)und
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserentsorgung (dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage)als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung. Diese Satzung regelt die technischen und rechtlichen Bedingungen des Anschlusses der Grundstücke an die öffentliche Anlage nach Satz 1 lit. b).
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach eigenem Ermessen.
- (4) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Entsorgungsunternehmen, deren sich der Zweckverband zur Durchführung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bedient, müssen eine vom Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg erteilte und im Zeitpunkt der Durchführung bestehende Zulassung als Beförderer von Fäkalien und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen nachweisen können.
- (5) Die Beseitigung von Niederschlagswasser regelt die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes. Danach erfolgt die Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Entsorgungsgebietes des ehemaligen WAZ Lebus durch Anlagen der Misch- und Trennkanalisation als Teile der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes. Im Übrigen ist das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, von den Grundstückseigentümern in geeigneter Weise schadlos auf ihren Grundstücken unterzubringen.

Eine direkte oder indirekte Einleitung von Niederschlagswasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist verboten. Auch die Einleitung von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstigem Wasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist verboten. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers, von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstigem Wasser durch den Zweckverband überhaupt oder in bestimmter Weise.

Wird dessen ungeachtet gleichwohl Niederschlagswasser oder Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser – alle zusammen auch als Fremdwasser

bezeichnet – in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, steht dieses eingeleitete Fremdwasser dem Schmutzwasser gleich und unterliegt denselben Bestimmungen. Die Einleitung dieser Fremdwassermenge in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung gebührenpflichtig. Ein Kubikmeter eingeleitetes Fremdwasser entspricht dann einem Kubikmeter Schmutzwasser. Im Übrigen gelten dann die Vorschriften der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes entsprechend.

- (6) Hat ein Grundstückseigentümer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer diese Benennung, kann der Zweckverband einen Zustellbevollmächtigten benennen.
- (7) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, oder der ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigten sind dazu verpflichtet, den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung aufzuerlegen.

- (8) Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten technischen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim Zweckverband archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Bürozeiten eingesehen werden.
- (9) Der Zweckverband ist berechtigt, die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage nach Maßgabe der Fortschreibung seines Abwasserbeseitigungskonzeptes zu ändern und in Teilen zu entwidmen. Die Entwidmung ist mit einer Frist von 18 Monaten anzukündigen. Mit der Entwidmung erlöschen die Rechte auf Anschluss und Benutzung nach dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Schmutzwasser** im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser. Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.
- (2) Die **dezentrale Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst alle Maßnahmen, Vorkehrungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Be-

seitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.

- (3) Zur **dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und evtl. Vorbehandeln des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 lit. b) sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören insbesondere abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (5) **Abflusslose Sammelgruben** sind dichte Behälter ohne Ab- und Überlauf mit Be- und Entlüftung zum Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, ggf. mit Anschlussstutzen und Saugleitung.
- (6) **Kleinkläranlagen** im Sinne dieser Satzung sind Schmutzwasserbehandlungsanlagen, die für einen Schmutzwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.
- (7) **Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen** ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Schmutzwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 16323 vom Schmutzwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen (im Folgenden: Fäkalschlamm) ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN 16323).
- (8) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (9) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung bzw. Entsorgung von Schmutzwasser an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, sofern dies dem Zweckverband wirtschaftlich möglich ist (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband hat der Grundstückseigentümer, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen, das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. entsorgen zu lassen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechts-

vorschriften die Einleitung bzw. Entsorgung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

Das Benutzungsrecht besteht auch für zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) sowie für Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungs- und des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist die Abnahme des Anschlusses an die und die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage. Bis dahin besteht für den Grundstückseigentümer die Anschluss- und Benutzungsverpflichtung für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage wegen seiner Art und Menge über die Einleitungsbedingungen dieser Satzung bzw. der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes hinausgeht oder aus technischen Gründen oder nicht ohne weiteres vom Zweckverband übernommen werden kann.
- (5) Der Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (6) Der Zweckverband kann die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn
 - a) das auf dem zu entsorgenden Grundstück anfallende Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die durch eine ausreichende qualitative und quantitative Kapazitätsverschaffung dem Zweckverband entstehenden Mehrkosten für die Planung, den Bau, die Änderung, den Betrieb und die Unterhaltung der zu schaffenden Entsorgungsmehrkapazitäten zu tragen und dafür auf Verlangen des Zweckverbandes Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten leistet.
- (7) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist und im öffentlichen Interesse im Sinne der Aufgabenerledigung zur schadlosen Schmutzwasserbeseitigung steht.
- (8) In die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage darf ohne Genehmigung des Zweckverbandes kein Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser eingeleitet werden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser oder Fäkalschlamm auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Dabei sind die Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 6 bzw. nach der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes besteht – der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen und dem Zweckverband zu überlassen sowie die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den Zweckverband oder dessen Beauftragte zuzulassen (Benutzungszwang). Die Überlassungspflicht nach Satz 1 erstreckt sich auch auf den auf dem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm.
- (4) Wird vor dem Grundstück die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage hergestellt, bestehen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 3 solange fort, bis der Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage hergestellt und durch den Zweckverband abgenommen wurde und das gesamte Schmutzwasser dort eingeleitet wird.

Wird eine Befreiung für den Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die und zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.

- (5) Der Grundstücksentwässerungsanlage ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten die Einleitbedingungen dieser Satzung sowie der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu dulden und zu unterstützen.
- (7) Die Ordnungsverfahren des Zweckverbandes zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss oder zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Verpflichteten zu tragen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Wenn der Anschluss des Grundstücks an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseran-

lage oder deren Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, kann auf schriftlichen Antrag eine entsprechende Befreiung ganz oder zum Teil ausgesprochen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

- (2) Die Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Kosten hierfür werden gegenüber dem Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes erhoben.

§ 6 Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die nachfolgend geregelten Einleitbedingungen.
- (2) In die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Drainage-, Grund-, Quell-, Qualm- oder sonstiges Wasser eingeleitet werden.
- (3) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) und ihre Gemische in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, die nach Art und Menge
- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 - b) das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
 - c) die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern können,
 - d) die Funktion der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden,
 - e) giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden können,
 - f) Bau- und Werkstoffe angreifen können,
 - g) ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
 - h) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren können oder
 - i) eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe und Stoffgruppen:

- a) Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Kunststoffe, Schutt, Sand, Kies, Zement, Asche, Katzenstreu, Kehrlicht, Schlacke, Müll, Glas, Textilien, Lederreste, Treber, Borsten, Küchen- oder Schlachtabfälle, Kaffeesatz und Tabakwaren), auch in zerkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern),
- b) Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Ab-

wasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste, Kunstharz, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,

- c) feuergefährliche, explosive, giftige oder radioaktive Stoffe, organische Lösungsmittel, sowie Abwässer, aus denen explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- d) infektiöse Stoffe, Medikamente, Drogen, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- e) Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- f) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
- g) Benzin, Diesel, Öl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- h) Emulsionen von Mineralölprodukten,
- i) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
- j) Inhalte von Chemietoiletten sowie nicht auflösbare Hygieneartikel (z.B. Feuchttücher, Windeln, Binden und Tampons),
- k) flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickersaft, Blut und Molke,
- l) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 bis 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen wird.

Das Einleitverbot gilt auch für solche Stoffe und Stoffgemische, die als wassergefährdend im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gelten.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

- (4) Treten aus einer Anlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils geltenden Fassung wassergefährdende Stoffe infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aus, sind die ausgetretenen Stoffe auf geeignete Weise auf dem Betriebsgrundstück zurückzuhalten. Eine Einleitung in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in dieser Satzung, verboten.
- (5) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Das gleiche gilt für solche Stoffe, die zwar nicht in dieser Satzung benannt sind, jedoch in den auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen aufgeführt werden. Gelangen solche Stoffe unbeabsichtigt oder aufgrund einer Betriebsstörung in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Grundstückseigentü-

mer, der Verursacher und jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte den Zweckverband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

- (6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur, pH-Wert und absetzbare Stoffe anzuwenden.

In der Mischprobe sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Abs. 7, 8 und 9 die nachfolgend festgelegten Grenzwerte einzuhalten. In der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten.

Parameter	Grenzwert
1. Allgemeine Parameter	
Temperatur	35° C
PH-Wert	6,5 - 10,0
Absetzbare Stoffe (nach 30 min Absetzzeit)	10 ml/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB homog.)	1.500 mg/l
Ammonium – N	95 mg/l
Stickstoff gesamt	100 mg/l
Chlorid	400 mg/l
Tenside	10 mg/l
Leitfähigkeit	5,0 mS/cm
2. Anorganische Stoffe	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5,0 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	0,5 mg/l

Vanadium	(V)	2,0 mg/l
Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
Zink	(Zn)	5,0 mg/l
Chlor, freisetzbar	(Cl)	0,5 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1,0 mg/l
Cyanid, gesamt	(CN)	5,0 mg/l
Sulfat	(SO ₄ -)	600 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	(S ²⁻)	2,0 mg/l
Fluorid, gelöst	(F)	50 mg/l
Phosphor, gesamt	(P)	50 mg/l

3. Organische Stoffe

schwerflüchtige, lipophile Stoffe	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
Adsorbierbare organische Halogene	1,0 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC

Für hier nicht aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des DIN-Normenausschusses Wasserwesen (NAW) im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden; dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (8) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte können im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern erforderlich ist. Beim pH-Wert kann im Ein-

zelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.

- (9) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung erforderlich ist. Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 3.
- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Grenzwerte oder Höchstkonzentrationen zu umgehen oder zu erreichen. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur.
- (11) Der Zweckverband entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe sowie die Häufigkeit und den Umfang der Untersuchungen.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Zweckverband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 2 bis 9 unzulässiger Weise in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, dafür das Grundstück zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück zu gewähren. Entstehen dem Zweckverband durch die Einleitung nach Satz 1 Mehrkosten gegenüber Dritten, so ist er berechtigt, auch diese Kosten gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks, von dem die Einleitung erfolgt, im Wege des Kostenersatzes geltend zu machen. Der Zweckverband kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder von Stoffen zu verhindern, die die Festlegungen der Abs. 2 bis 9 verletzen.
- (14) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.
- (15) Im Übrigen gelten für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung entsprechend.

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen ist, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik,

insbesondere DIN 1986 Teil 100 und DIN 4261, und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben, unterhalten und beseitigt werden muss. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.

- (2) Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen sind im Rahmen und nach Maßgabe des brandenburgischen Bauordnungsrechts von den zuständigen Behörden genehmigungspflichtig.
- (3) Abflusslose Sammelgruben sollen ein Mindestfassungsvolumen von 6 m³ aufweisen. Bei nur zeitweilig genutzten Grundstücken, insbesondere sog. Wochenendgrundstücken, kann der Zweckverband ein geringeres Mindestfassungsvolumen zulassen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem Grundstück so anzuordnen und zu erstellen, dass eine sichere und gefahrlose Abfuhr des Schmutzwassers durch die vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Anlagen müssen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass sie von einer einzelnen Person geöffnet werden können. Die Ansauganschlüsse der Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben für eine ungehinderte Zufahrt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu sorgen. Die Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. der Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug ist, dass die Zufahrt eine Belastbarkeit von 18 t gewährleistet, eine lichte Breite von mindestens 3,55 m und eine lichte Höhe von mindestens 4 m aufweist. An dem Stellplatz für das Entsorgungsfahrzeug (von dem aus die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Absaugstutzens der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Entsorgungsfahrzeug erfolgt) muss die lichte Breite mindestens 3,80 m betragen. Außerdem muss über der lichten Breite ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von mindestens 3,50 m vorhanden sein. An Straßen und Wegkreuzungen muss für die Anfahrt ein Mindestradius von 4,50 m vorhanden sein. Bei geringeren Zufahrtsbreiten, Zufahrtshöhen, Mindestradien sowie bei Zufahrten bzw. Grundstücken, die nach ihrer Beschaffenheit nicht für Fäkalienfahrzeuge geeignet sind, erfolgt die Entsorgung über Schlauchverbindungen zwischen Grundstücksentwässerungsanlage und nächstmöglichem Standort des Fäkalienfahrzeuges.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 1 sowie 3 bis 5, so haben die Grundstückseigentümer die vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen des Zweckverbandes haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer vom Zweckverband festzusetzenden angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen haben bereits bestehende, nach jeweils gültigem Bau- und Wasserrecht errichtete, Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Baurechts Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf bauliche oder sonstige erforderliche Maßnahmen, die im Sinne der Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich sind oder sich aus Änderungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Zweckverbandes ergeben.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Besteht eine Genehmigungspflicht für die Grundstücksentwässerungsanlage, sind dem Zweckverband die ge-

nehmigten Bauunterlagen einzureichen, bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird. Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.

- (8) Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist durch den Sachkundigen eine Bescheinigung auszustellen, die dem Zweckverband bis zur Abnahme vorzulegen ist. Bereits bestehende und noch nicht nach Satz 1 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31.12.2025, vom Grundstückseigentümer gemäß Satz 1 auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfungen sind, soweit sich die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen, in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen. Andernfalls sind die Dichtheitsprüfungen in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom Zweckverband zugelassene Installationsfirma vorgenommen wird. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt unverzüglich nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage satzungsgemäß ist. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, der die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Zweckverband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

§ 8

Prüfungs- und Überwachungsrecht der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie einer Gefährdung der Durchführung der Pflicht zur schadlosen Abwasserbeseitigung nach Anmeldung oder im Rahmen von Gefahrenabwehr sofort und ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Die Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen vorzunehmen, anzuordnen oder durchführen zu lassen, insbesondere Messungen durchzuführen, das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser und den Fäkal Schlamm zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitbedingungen (§ 6) festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Überprüfungen. Für deren Erhebung gilt die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Der Zweckverband kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, an einer Überwachungseinrichtung und an einer etwaigen Vorbehandlungsanlage unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten der Grundstückseigentümer bleiben unberührt.
- (6) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreit die Grundstückseigentümer, Bauherrn, ausführenden Unternehmer und Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage. Eine Garantie- oder Haftungserklärung des Zweckverbandes ist mit der Prüfung nicht verbunden.
- (7) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Zweckverband berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in § 7 Abs. 8 genannten Fristen zu fordern. Der Zweckverband setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, so trägt der Zweckverband die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.
- (8) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen kostenfrei dem Zweckverband zur Verfügung zu stellen. Entsorgungsnachweise sind von den Grundstückseigentümern 5 Jahre aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Kommt ein Grundstückseigentümer diesen Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer einzuholen und zu beschaffen.
- (9) Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht gelten auch für den Fall, dass das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist.

§ 9

Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage unverzüglich auf seine Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm nicht mehr benutzt werden kann.

§ 10

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Vorbehandlungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik auszustatten, wenn die Bedingungen für die Einleitung des vom Grundstück in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage abfließenden Schmutzwassers (§ 6) nicht eingehalten werden.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik unverzüglich anzupassen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (3) Die Einleitungswerte gemäß § 6 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung in die Grundstücksentwässerungsanlage abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (5) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen (DIN 1999-100) zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das den Beauftragten des Zweckverbandes auf Verlangen vorzulegen ist.
- (6) Der Zweckverband kann verlangen, dass durch den Grundstückseigentümer eine Person bestimmt und ihm nebst ladungsfähiger Anschrift unverzüglich schriftlich nach Aufforderung benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Die Person nach Satz 1 hat über eine ladungsfähige Meldeanschrift in der Bundesrepublik Deutschland zu verfügen.

§ 11

Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette oder Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem sich Garagen, Stell- und Umschlagplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN 4043 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Schmutzwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitbedingungen nach § 6, insbesondere bzgl. der Fette, Öle und Leichtflüssigkeiten nicht einhält.
- (2) Die Einhaltung der in dieser Satzung geregelten Bedingungen für die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage und in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sowie der im Übrigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Stoffe durch den Grundstückseigentümer jederzeit sicherzustellen.

Genügt das auf dem Grundstück anfallende und mit diesen Stoffen verunreinigte Schmutzwasser den Anforderungen nach Absatz 1, insbesondere hinsichtlich der Parameter Temperatur, Zusammensetzung und Verdünnungsgrad nicht, ist seine Einleitung in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage weiterhin verboten. Der Zweckverband

ist berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümer die durch eine solche unzulässige Einleitung entstehenden Schäden zu beseitigen sowie Untersuchungen und Messungen vorzunehmen. Der Zweckverband kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder Stoffen nach Absatz 1, die den in dieser Satzung geregelten Einleitbedingungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, zu verhindern.

Die dem Zweckverband für die Verhinderung der Einleitung entstehenden Kosten, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen Aufwendungen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Grundstückseigentümern zu tragen; die eigenen Leistungen des Zweckverbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes abgerechnet.

- (3) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- (4) Die Reinigung und Entleerung der Abscheider hat der Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen und nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Abscheidern, die sich auf die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage auswirken können, sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Er hat jeweils die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen und insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden. Der Anzeigepflichtige hat jeden Schaden, der dem Zweckverband durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht, im Wege des Kostenersatzes zu erstatten; die eigenen Leistungen des Zweckverbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes abgerechnet.
- (6) Die in dieser Satzung aufgestellten Parameter sind bei der Einleitung in den Abscheider einzuhalten.

§ 12

Entsorgungsmodalitäten

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch die Grundstückseigentümer nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vornehmen zu lassen. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben davon unberührt.
- (2) Die Entsorgung hat ausschließlich durch den Zweckverband bzw. das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Ein nicht vom Zweckverband für die Entsorgung zugelassenes Entsorgungsunternehmen darf im Verbandsgebiet nicht tätig werden. Das beauftragte Entsorgungsunternehmen wird gesondert bekanntgegeben. Wird einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen die behördliche Erlaubnis für seine Entsorgungstätigkeit durch das Landesamt für Umwelt entzogen, darf das Unternehmen unabhängig

von der Zulassung durch den Zweckverband nicht mehr im Verbandsgebiet tätig werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Entsorgung rechtzeitig, in der Regel 5 Arbeitstage vorher, dem Zweckverband bzw. dem von ihm zugelassenen Entsorgungsunternehmen anzuzeigen, für eine abflusslose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 0,50 m unter dem Zufluss angefüllt ist. Der Zweckverband oder das beauftragte Entsorgungsunternehmen bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Erfolgt die notwendige Abfuhr nicht bzw. verweigert das Entsorgungsunternehmen die Ausführung des Auftrages, haben die Benutzungsberechtigten die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu unterlassen bzw. zu minimieren und den Zweckverband unverzüglich zu unterrichten. Die Benutzungsberechtigten sind für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht.

Der Zweckverband kann Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung unterbleibt.

- (4) Mit der Entsorgungsanzeige ist dem Zweckverband bzw. dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen durch den Grundstückseigentümer bekanntzugeben:
- Name, Vorname des Auftraggebers (bei vom Entsorgungsort abweichender Adresse des Auftraggebers ist die postalische Adresse mit anzugeben),
 - Standort der Grundstücksentwässerungsanlage mit Grundstücksbezeichnung (Name, Straße, Hausnummer – Name und Hausnummer müssen ebenfalls am Eingang/an der Einfahrt zum Grundstück durch entsprechende Beschilderung erkenntlich sein),
 - Kundennummer des Grundstücks bzw. der Entsorgungsstelle beim Zweckverband,
 - geschätzte Abfuhrmenge,
 - gewünschter Entsorgungstermin,
 - Angaben zu den Zufahrtsbedingungen zur Grundstücksabwasseranlage einschließlich des Abstands der Entleerungsöffnung zur öffentlichen Zuwegung.

Bei nicht mit Namen und Hausnummer gekennzeichneten Grundstücken kann der Zweckverband bzw. das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen verlangen, dass der Grundstückseigentümer einen Lageplan des Grundstückes vor Entsorgungsausführung übergibt.

- (5) Die Entsorgung erfolgt montags bis freitags (außer feiertags) in der Zeit von 06:30 bis 15:00 Uhr. Der Zweckverband bzw. das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen kann Ausnahmen zulassen; hierdurch entstehende Mehraufwendungen haben die Grundstückseigentümer nach § 15 zu tragen.
- (6) Möchte der Grundstückseigentümer die von ihm angezeigte Abfuhr nicht mehr durchführen lassen, so muss er dies dem vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Entsorgungstermin mitteilen. Unterlässt der Grundstückseigentümer die rechtzeitige Absage einer von ihm angemeldeten Abfuhr, sind durch ihn die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.
- (7) Erfolgt die Anzeige nach Absatz 3 nicht rechtzeitig oder wird eine Notfallentsorgung durch die Grundstückseigentümer außerhalb der regulären Entsorgungszeiten nach Absatz 5 in Anspruch genommen, haben die Grundstückseigentümer die hierfür entstehenden Mehraufwendungen nach § 15 zu tragen.
- (8) Zum Entsorgungstermin haben die Grundstückseigentümer die Grundstücksentwäs-

serungsanlage freizuhalten und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten sowie das Betreten und Befahren ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung bis zur Absaugstelle zu ermöglichen. Die Zufahrt muss gefahrlos befahrbar sein. Dazu gehören auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte. Durch die Grundstückseigentümer sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Zweckverband oder das beauftragte Entsorgungsunternehmen ungehindert die Grundstücksentwässerungsanlage öffnen kann. Liegt das zu entsorgende Grundstück an einer Privatstraße an, richten sich die vorgenannten Bestimmungen auch an Grundstückseigentümer des an dieser Straße anliegenden Grundstücks und erstrecken sich auch auf die Privatstraße.

- (9) Ist der Fäkalschlamm nicht saugfähig und muss deshalb zu dessen Entsorgung Sonder-technik eingesetzt werden, ist der dem Zweckverband dadurch entstehende Mehraufwand vom Grundstückseigentümer im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.
- (10) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (11) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Benutzungsberechtigten wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 13

Maßnahmen an der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage dürfen nur von Beauftragten oder mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes betreten werden. Jegliche Eingriffe an der oder in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind unzulässig.

§ 14

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Der Zweckverband erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung Entsorgungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung von den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder die in diese entwässern. Die Entsorgungsgebühren werden für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen jeweils gesondert erhoben, und zwar in Form von Mengen-, Entleerungs- und Grundgebühren für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben sowie in Form von Mengengebühren für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen.

Nach Maßgabe dieser Satzung macht der Zweckverband auch besondere und zusätzliche Leistungen sowie Mehraufwendungen gegenüber den Pflichtigen geltend.

- (2) Die Entsorgungsgebühren bei der mobilen Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben setzen sich aus einer Grundgebühr, einer Entleerungsgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Grund- und Entleerungsgebühr werden für die anteiligen Kosten der Vorhaltung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage erhoben. Die übrigen Kosten der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden durch die Mengengebühr erhoben.

- (3) Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück vorhandenen abflusslosen Sammelgruben. Sie beträgt 2,00 € je Monat und abflussloser Sammelgrube.
- (4) Die Entleerungsgebühr wird je Entsorgungsvorgang (Abfuhrvorgang mit Entleerung der abflusslosen Sammelgrube) erhoben und beträgt ab der zweiten Leerung im Kalenderjahr 7,00 € je Abfuhrvorgang. Die Entleerungsgebühr ist auch dann an den Zweckverband zu entrichten, wenn die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube nach Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges aus Gründen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.
- (5) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge des Schmutzwassers, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Mengengebühren ist 1 m³ Schmutzwasser.

Dabei gilt als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge:

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch geeichten Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch satzungsgemäßen Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
- b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichten Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch satzungsgemäßen Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
- c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, wenn sie in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt.

Übersteigt die entsorgte Schmutzwassermenge, zum Beispiel in Folge von Fremdwassereinleitung, die nach Satz 1 ermittelte Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig. Gelangt Wasser in anderen als den in Satz 3 genannten Fällen (Fremdwasser) in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, so wird zusätzlich auch diese Wassermenge zugrunde gelegt. Diese Menge ist unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

- (6) Die Wassermenge nach Abs. 5 Satz 3 lit. a) hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband innerhalb von sechs Wochen (Posteingang beim Zweckverband) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums (Kalenderjahr) oder nach Einzelanforderung schriftlich mitzuteilen, sofern nicht elektronische Wasserzähler verwendet werden. Den Gebührenpflichtigen werden für das Ablesen oder für die Übermittlung der Ableseergebnisse keine Kosten erstattet. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Selbstablesepflicht nicht nach und müssen die Wasserzähler durch den Zweckverband bzw. dessen Beauftragte abgelesen werden, haben die Gebührenpflichtigen dem Zweckverband den für die Ablesung entstehenden Aufwand nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes zu erstatten.

Die Wassermengen nach Abs. 5 Satz 3 lit. b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von sechs Wochen (Posteingang beim Zweckverband) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich mitzuteilen, sofern nicht elektronische Wasserzähler verwendet werden. Die Wassermengen sind durch geeichte, vom Zweckverband genehmigte (abgenommene) Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden.

- (7) Die Wassermenge kann vom Zweckverband geschätzt werden, wenn
- a) ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Verbrauch angibt; konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte, tatsächlich abgefahrene Menge die dem Grundstück gemäß Absatz 5 Satz 3 lit. a) und lit. b) zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gemäß Absatz 5 Satz 3 lit. c) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge übersteigt,
 - d) der Gebührenpflichtige Einleitungen in die öffentliche Anlage (etwa aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der öffentlichen Anlage dem Zweckverband anzuzeigen.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, soweit der Abzug nicht nach Satz 5 ausgeschlossen ist. Als Abzugsmengen nach Satz 1 gelten insbesondere Trinkwasserverbräuche ohne vergleichbaren Schmutzwasseranfall, eine zulässige Nutzung des Trinkwassers zu Bewässerungszwecken sowie die wasserrechtlich zugelassene Verwendung des anfallenden Schmutzwassers, soweit dieses Schmutzwasser nicht in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen (Posteingang beim Zweckverband) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Im Falle eines Leitungsschadens erfolgt eine beantragte Absetzung nur dann, wenn der Schaden vom Gebührenpflichtigen schriftlich innerhalb eines Monats nach Schadenseintritt dem Zweckverband angezeigt worden ist. Vom Abzug nach Satz 1 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
 - b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser;
 - c) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht durch den Gebührenpflichtigen der Nachweis geführt wird, dass die abzusetzende Wassermenge zweifelsfrei zu diesem Zweck verwendet wurde.

Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch einen geeichten, vom Zweckverband genehmigten (abgenommenen) Wasserzähler zu erbringen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden. Die für die Abnahme und Verplombung des Wasserzählers entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes.

Soweit bei Gewerbe- und Industriebetrieben aus technologischen Gründen ein Nachweis zurückgehaltener Wassermengen nicht möglich ist, kann der Zweckverband im Rahmen der Schätzung für einen Abzug auch sonstige Unterlagen oder allgemeine Erfahrungswerte heranziehen.

- (9) Wird ein elektronischer Hauptzähler eingebaut, so hat der Gebührenpflichtige auch elektronische Garten- bzw. sonstige Unterzähler zu verwenden. Den Austausch der Garten-

bzw. sonstigen Unterzähler hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten bei Austausch des Hauptzählers vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem Zweckverband nach dem Austausch zur Prüfung vorzulegen. Ist ein elektronischen Hauptzähler bereits vorhanden, hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten den Austausch des mechanischen Garten- bzw. sonstigen Unterzählers innerhalb einer Frist von einem Monat vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem Zweckverband nach dem Austausch zur Prüfung vorzulegen. Die elektronischen Garten- bzw. sonstigen Unterzähler müssen in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptzähler entsprechen und für den Zweckverband systemkompatibel sein. Bis zum 31.12.2025 kann der Zweckverband hiervon Ausnahmen zulassen.

Alle Zähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Zweckverband verplombt sein.

- (10) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband eine Mengengebühr von 8,86 €/m³.
- (11) Wird Niederschlagswasser, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, so wird, auch wenn keine Mengemesseinrichtung vorhanden ist, für die Entsorgung dieser Einleitung ebenfalls die Gebühr nach Abs. 10 erhoben.

Der Zweckverband schätzt die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser unter Zugrundelegung der auf dem Grundstück versiegelten Fläche, von der das Niederschlagswasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, und der im Erhebungszeitraum für das Verbandsgebiet statistisch ermittelten durchschnittlichen Niederschlagsmenge; ansonsten gilt die für das Land Brandenburg ermittelte durchschnittliche Niederschlagsmenge.

Im Übrigen schätzt der Zweckverband die eingeleitete Menge unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse.

§ 15 Gebühreuzuschläge

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Schmutzwasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, wird zum Gebührensatz nach § 14 Abs. 10 ein Zuschlag zur Mengengebühr erhoben. Stark verschmutztes Schmutzwasser im Sinne von Satz 1 ist Schmutzwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Der Zuschlag beträgt bei Überschreitung eines der vorgenannten Grenzwerte

um mehr als 20 %	50% der Mengengebühr,
um mehr als 100%	100% der Mengengebühr.
- (2) Für Entsorgungsleistungen, die im Auftrag eines Grundstückseigentümers außerhalb der Zeiten nach § 12 Abs. 5 erbracht werden müssen, ist zur Mengengebühr ein Zuschlag in Höhe von 73,00 € je Anfahrt zu zahlen.
- (3) Beauftragt der Gebührenpflichtige die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage und ist nach Auftragserteilung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsorgungsleistung die Zufahrt oder der Zugang zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe dem Zweckverband bzw. dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen nicht gewährt oder

gewährleistet, so erhebt der Zweckverband im Falle der fruchtlosen Anfahrt für die beauftragte Leistungsausführung wegen verhinderter Leistungsausführung einen Zuschlag von 45,00 € je Anfahrt.

- (4) Soweit die Voraussetzungen mehrerer Zuschläge nach den Abs. 1 bis 5 zugleich vorliegen, werden diese Zuschläge nebeneinander erhoben.

§ 16

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

- (1) Die Entsorgungsgebühren bemessen sich bei der mobilen Entsorgung der Kleinkläranlagen nach der Menge des Fäkalschlammes, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangte Menge an Fäkalschlamm gilt die tatsächlich abgefahrene und durch die Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist 1 m³ Fäkalschlamm; angefangene Kubikmeter werden ab 0,5 m³ aufgerundet.
- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband eine Gebühr in Höhe von 18,60 €/m³.

§ 17

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem die Entleerung und Abfuhr der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 7 Satz 1 bis 3.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, auch denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage in Anspruch nimmt, ohne Grundstückseigentümer oder Gleichgestellter gemäß § 1 Abs. 7 zu sein.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Sind die nach Abs. 1 und 2 Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln, sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Schmutz-, Regen-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser, insbesondere Fremdwasser, in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.
- (5) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband unverzüglich sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Pflichtigen schriftlich anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenpflichtigen für alle Gebühren und den Kostenersatz, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Wechselmitteilung beim Zweckverband entstehen.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasser-

seranlage von dem Grundstück Schmutz- oder sonstiges Wasser zugeführt wird.

- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 lit. a) angeschlossen ist und dieser von dem Grundstück sämtliches Schmutzwasser zugeführt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser zu der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 lit. b) auf Dauer endet.

§ 19 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 20 Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt, erhoben und angefordert werden.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gebührensuschläge zu zahlen. Die Vorausleistungen werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 festgesetzt und sind jeweils in Höhe eines Viertels der zu erwartenden Gebühr am 15.04, 15.07. und 15.10. fällig. Der Restbetrag wird über den Gebührenbescheid erhoben. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Der Vorausleistung für diesen Erhebungszeitraum wird diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen jährlichen Durchschnittsmenge im Verbandsgebiet entspricht. Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 21 Verwaltungskosten

Für das Verwaltungshandeln des Zweckverbandes, insbesondere zur Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen nach dieser Satzung, für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zur Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards nach dieser Satzung und den damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 22 Anzeige-, Auskunft-, Unterrichts- und Duldungspflichten, Betretensrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem Zweckverband auf Verlangen die für

den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen Schmutzwasseranlagen zu erteilen. Soweit erforderliche Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Daten auch selbst zu ermitteln. Er kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben dies zu dulden.

- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 4), haben die Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gelangen gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der Zweckverband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten. Dabei hat der Pflichtige insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden. Die vorstehende Unterrichtungspflicht besteht auch bei dem Verdacht, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sein könnten.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Schäden oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage oder einer etwaigen Vorbehandlungsanlage dem Zweckverband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodenbesonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren und sonstigen Abgabenansprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entstehen.
- (6) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück, die die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können (z. B. bei Produktionsumstellungen), hat er dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der voraussichtliche Beginn der geänderten Einleitung nach Satz 1 ist dem Zweckverband gesondert schriftlich mitzuteilen.
- (7) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Abgabepflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll.
- (9) Grundstückseigentümer, Baufirmen und sonstige, die Sachherrschaft über einen Bauwasseranschluss ausübende, Dritte haben das Ende der Bauwasserphase (Abschluss der

Bauarbeiten mit Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage) dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten, formwidrigen oder unterlassenen Anzeige haften die in Satz 1 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entstandenen Verbräuche und Gebühren neben dem Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

- (10) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf den angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücken zu gewähren.
- (11) Soweit dem Zweckverband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der Zweckverband solche Daten in Erfüllung seiner Schmutzwasserbeseitigungspflicht erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 23 Haftung

- (1) Kann die Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung wegen Betriebsstörungen, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Stark- und Dauerregen, Frost, Schneeschmelze usw., oder wegen höherer Gewalt, Streik oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
- (2) Der Zweckverband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn einer Person, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner haben die Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen. Aufwendungen, die dem Zweckverband gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Sätze 1 bis 3 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Verursachern anzufordern; die eigenen Leistungen des Zweckverbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes abgerechnet. Erfolgen die Ereignisse im Sinne der Sätze 1 und 2 von einem Grundstück, ist neben dem Verursacher auch der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner kostenersatzpflichtig.
- (4) Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden. Aufwendungen, die dem Zweckverband dadurch entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes anzufordern; die eigenen Leistungen des Zweckverbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes abgerechnet.
- (5) Die Grundstückseigentümer haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder deren Zuwegung, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen sowie für Schäden infolge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlichen

derlich gewordenen Entsorgung oder einer nicht rechtzeitigen Benachrichtigung über eine nicht erfolgte Entsorgung. In gleichem Umfange haben sie den Zweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen den Zweckverband geltend machen. Der Ersatzanspruch des Zweckverbandes wird jeweils im Wege des Kostenersatzes vom Pflichtigen erhoben; die eigenen Leistungen des Zweckverbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes abgerechnet.

- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen nach § 6 dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe nach den §§ 7 und 9 AbwAG vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.
- (7) Mehrere Verursacher und Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 24

Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Zweckverband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Zwangsmittel können wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 25

Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren und Kostenersatz werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt oder anschließen lässt,
 2. § 4 Abs. 3 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der dezent-

ralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zuführt und dem Zweckverband überlässt oder die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht ausschließlich durch den Zweckverband oder dessen Beauftragte zulässt,

3. § 4 Abs. 5 der Grundstücksentwässerungsanlage Schmutzwasser zuführt, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist,
4. § 4 Abs. 6 Überprüfungen nicht duldet oder nicht unterstützt,
5. § 5 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
6. § 6 Abs. 2 Niederschlags-, Oberflächen-, Drainage-, Grund-, Quell-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
7. § 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7 Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlagen einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen,
8. § 6 Abs. 5 Satz 3 den Zweckverband nicht oder nicht unverzüglich unterrichtet oder Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ergreift,
9. § 6 Abs. 6 Satz 1 Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder anderes nicht häusliches Schmutzwasser ohne qualifizierte Stichprobe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
10. § 6 Abs. 10 Schmutzwasser verdünnt oder vermischt,
11. § 6 Abs. 12 geeignete Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergreift,
12. § 6 Abs. 13 Satz 3 das Betreten des Grundstücks oder von Räumen durch Bedienstete oder mit Berechtigungsausweisen versehene Beauftragte des Zweckverbandes nicht duldet oder diesen Personen den ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück nicht gewährt,
13. § 7 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts herstellt, betreibt, unterhält oder beseitigt,
14. § 7 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 6 Satz 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anpasst,
15. § 7 Abs. 6 Satz 3 festgestellte Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
16. § 7 Abs. 6 Satz 4 die Beseitigung der Mängel dem Zweckverband zur Nachprüfung nicht oder nicht schriftlich anzeigt,
17. § 7 Abs. 7 Satz 1 die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage oder die Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten dem Zweckverband nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
18. § 7 Abs. 7 Satz 2 die Bauunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
19. § 7 Abs. 8 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig auf Dichtheit überprüfen oder die Dichtheitsprüfung nicht rechtzeitig wiederholen lässt o-

der die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

20. § 7 Abs. 9 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt,
21. § 7 Abs. 9 Satz 2 Rohrgräben vor der Abnahme ohne Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt oder verfüllen lässt,
22. § 7 Abs. 9 Satz 6 Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
23. § 7 Abs. 9 Satz 7 die Beseitigung der Mängel dem Zweckverband zur Nachprüfung nicht oder nicht schriftlich anzeigt,
24. § 8 Abs. 1 den Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen oder den Schmutzwasseranfallstellen gewährt,
25. § 8 Abs. 5 Satz 1 Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, an einer Überwachungseinrichtung oder an einer etwaigen Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig dem Zweckverband anzeigt,
26. § 8 Abs. 8 die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder verfügbare Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder Entsorgungsnachweise nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
27. § 9 die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt oder nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm nicht mehr benutzt werden kann,
28. § 10 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einer Schmutzwasser-vorbehandlungsanlage ausstattet,
29. § 10 Abs. 2 Satz 1 die Schmutzwasservorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt, überwacht oder unterhält oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht dem Stand der Technik anpasst,
30. § 10 Abs. 2 Satz 3 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht oder nicht unverzüglich ändert,
31. § 10 Abs. 4 Satz 1 die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht regelmäßig entnimmt oder entnehmen lässt,
32. § 10 Abs. 5 an den Vorbehandlungsanlagen keine Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein oder kein vollständiges Betriebstagebuch führt oder dieses auf Verlangen des Zweckverbandes nicht vorlegt,
33. § 10 Abs. 6 Satz 1 dem Zweckverband keine Person benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist,
34. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 als Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette oder Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin oder Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden oder in sonstiger Weise anfallen oder auf dem sich Garagen,

Stell- und Umschlagplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) nicht oder nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik schafft,

35. § 11 Abs. 1 Satz 3 Stoffe im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 in den Schlammfang oder den Abscheider oder sonst in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
36. dem in § 11 Abs. 2 normierten Einleitungsverbot auf dem Grundstück anfallendes und verunreinigtes Schmutzwasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
37. § 11 Abs. 3 Anlagen der dort genannten Art nicht durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen sichert oder Wasserzapfstellen innerhalb der Anlagen vorhält,
38. § 11 Abs. 5 Satz 1 Störungen an Abscheidern, die sich auf die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage auswirken können, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
39. § 11 Abs. 5 Satz 2 Störungen an Abscheidern, die sich auf die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage auswirken können, oder ihre Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig dem Zweckverband anzeigt oder nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden,
40. § 11 Abs. 6 die in dieser Satzung aufgestellten Parameter bei der Einleitung in den Abscheider nicht einhält,
41. § 12 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt,
42. § 12 Abs. 1 Satz 3 den Wartungsbericht dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
43. § 12 Abs. 2 im Verbandsgebiet als Entsorgungsunternehmen tätig wird, ohne vom Zweckverband dafür zugelassen zu sein,
44. § 12 Abs. 3 eine erforderlich werdende Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
45. § 12 Abs. 8 die ungehinderte Zufahrt nicht gewährleistet oder das Betreten oder Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung nicht ermöglicht oder die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung oder das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht verkehrssicher vornimmt,
46. § 12 Abs. 11 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
47. § 13 Einrichtungen der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbandes betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
48. § 22 Abs. 1 dem Zweckverband die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen Schmutzwasseranlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Ermittlung dieser Daten durch den Zweckverband nicht duldet,

49. § 22 Abs. 2 dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, dass für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs entfallen sind,
 50. § 22 Abs. 3 den Zweckverband nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich darüber unterrichtet, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind oder ein entsprechender Verdacht besteht oder welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden,
 51. § 22 Abs. 4 dem Zweckverband Schäden oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage oder einer etwaigen Vorbehandlungsanlage oder das Bestehen eines entsprechenden Verdachts nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt oder nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden,
 52. § 22 Abs. 5 oder § 17 Abs. 5 dem Zweckverband einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt,
 53. § 22 Abs. 6 dem Zweckverband Änderungen auf dem Grundstück, die die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
 54. § 22 Abs. 7 Satz 1 dem Zweckverband das Vorhandensein von Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
 55. § 22 Abs. 7 Satz 2 dem Zweckverband die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
 56. § 22 Abs. 8 dem Zweckverband nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll,
 57. § 22 Abs. 9 Satz 1 dem Zweckverband das Ende der Bauwasserphase nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
 58. § 22 Abs. 10 den Bediensteten oder den mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des Zweckverbandes das Betreten des Grundstücks nicht gestattet oder das Betreten von Grundstücken oder Räumen nicht duldet oder nicht ungehindert Zutritt zu den Anlagenteilen oder den Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 12, 16 bis 18, 23 bis 26, 33, 39, 42, 44 und 48 bis 58 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in allen übrigen Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

**§ 27
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ort, Datum

Schröder
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am _____ ausgefertigten Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ort, Datum

DS

Schröder
Verbandsvorsteher